

Landgericht München I

Az.: 40 O 14238/16



IM NAMEN DES VOLKES

| | | | |
|---------|----|---------------------------|----------|
| Verf. | RA | EINGEGANGEN | Verf. |
| SB | | 24. APR. 2017 | Rücksp. |
| Rücksp. | | Beckmann Rechtsanwälte | Zerung |
| zda | | | Beklagte |

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Beckmann**, Heinrich-Hertz-Straße 11, 59423 Unna, Gz.: 57/16

gegen

- 1) **HANNOVER LEASING Wachstumswerte Europa Managementgesellschaft mbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Klaus Steixner, Dirk-Oliver Schäfer, Wolfratshauer Straße 49, 82049 Pullach
- Beklagte -
- 2) **HANNOVER LEASING Wachstumswerte Europa Verwaltungsgesellschaft mbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Dirk-Oliver Schäfer, Norbert Fath, Wolfratshauer Straße 49, 82049 Pullach
- Beklagte -
- 3) **HANNOVER-LEASING Treuhand- Vermögensverwaltungs GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Klaus Bienert, Stefan Weber, Wolfratshauer Straße 49, 82049 Pullach
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

Rechtsanwälte

wegen Forderung und Feststellung

erlässt das Landgericht München I - 40. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Schaefer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.02.2017 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 9.162,57 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.07.2016 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin weitere 1.101,94 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.07.2016 zu zahlen.
3. Die Verurteilung zu Ziffer 1) erfolgt Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte aus dem Treuhandvertrag über die Kommanditbeteiligung an der HANNOVER LEASING Wachstumswerte Europa III & Co. KG zu einem Nominalbetrag in Höhe von 13.000,00 EUR.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten mit der Annahme der Abtretung aller Rechte der Klägerin aus dem Treuhandvertrag betreffend die im Antrag zu Ziffer 3) bezeichnete Kapitalbeteiligung seit dem 02.02.2016 im Verzug befinden.
5. Die Beklagten zu 1) und zu 2) werden verurteilt, die Klägerin von den gegenüber der Beklagten zu 3) eingegangenen Verpflichtungen aus dem Treuhandvertrag vom 22.01.2009 freizustellen.
6. Es wird festgestellt, dass der Beklagten zu 3) gegen die Klägerin aus dem zwischen ihnen geschlossenen Treuhandvertrag vom 22.01.2009 keine Ansprüche zustehen.
7. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
8. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.